

---

## **Sektion 32 - Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz II**

---

### **32-1 - Quart, Peter E.**

Rechtsanwälte Dr. Quart & Kollegen

#### **Pflanzenschutzmittel-Importe nach neuem Recht**

Das Pflanzenschutzrecht hat 2011 und 2012 wesentliche Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene erfahren (Quart, StoffR 2012, S. 57 ff., "Das neue Pflanzenschutzrecht 2012"). Seit dem 14. Juni 2011 gilt erstmals eine einheitliche europäische Regelung gemäß der VO (EG) Nr. 1107/2009. Anders als die frühere Richtlinie EWG 91/414 gilt die VO unmittelbar in allen EU-Staaten und bedarf keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber mehr. Wegen dieser vorrangigen Geltung der VO musste das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geändert werden, das seit 14. Februar 2012 in neuer Fassung gilt.

Der EU-Parallelhandel ist in Art. 52 EU (VO) Nr. 1107/2009 geregelt. Die Parallelhandelsgenehmigung (PHG) ersetzt die bisher in Deutschland vom BVL erteilte Verkehrsfähigkeitsbescheinigung (VFB). Wesentliche Voraussetzung ist weiterhin die Identität zwischen Importprodukt und Referenzmittel. Wichtigste Neuregelung ist die nun europaweit zusätzlich erforderliche Herstelleridentität (Art. 52 Abs. 3a): Importmittel und Referenzmittel müssen von demselben Unternehmen, einem angeschlossenen Unternehmen oder unter Lizenz nach demselben Verfahren hergestellt sein. Kern der Regelung ist, dass der Hersteller des im EU-Ursprungsmitgliedstaat zugelassenen Importproduktes identisch ist mit dem Hersteller des Referenzmittels im jeweiligen EU-Einfuhrmitgliedstaat. Handelt es sich dabei nicht um denselben Hersteller, muss der Hersteller des Importprodukts mit dem Originalhersteller rechtswirksam verbunden sein, wie z. B. Konzernunternehmen oder Lizenzhersteller. Das ist durch das BVL bei Erteilung einer PHG zukünftig zu prüfen. Die gesetzlichen Identitätskriterien müssen nicht nur bei Erteilung der erforderlichen Genehmigung vorliegen, sondern auch zum Zeitpunkt der Einfuhr. Das später eingeführte Pflanzenschutzmittel muss dasjenige EU-Originalpräparat sein, für das die Genehmigung erteilt wurde. Diese Frage wird auch in Zukunft bei etwaigen Missbrauchsfällen eine erhebliche Relevanz für die Praxis haben. Neben der Identität ist wie bisher auch zukünftig erforderlich, dass das Importprodukt im Ursprungsmitgliedstaat eine eigene Zulassung besitzt (Art. 52 Abs. 1). Drittlandimporte aus Nicht-EU-Staaten bedürfen ebenfalls einer eigenen Zulassung nach Art. 28. Sie können keine PHG nach Art. 52 erhalten. Dasselbe gilt für Re-Importe, die im neuen PflSchG (§ 3 Nr. 17) erstmals gesetzlich definiert sind. Das Umverpacken, Umetikettieren und Umfüllen von Pflanzenschutzmitteln ist bei Re-Importen rechtswidrig. Re-Importe dürfen nur in ihrer für Deutschland bestimmten Originalverpackung und Originaletikettierung wieder eingeführt werden. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Von Bedeutung sind auch die Übergangsvorschriften im neuen PflSchG (§ 74). Danach bleiben die vor dem 14. Februar 2012 erteilten VFB bis zum Ende der Zulassung des Referenzmittels weiterhin gültig. Diese Regelung führt zu einem Konflikt. Denn seit 14. Juni 2011 müssen EU-Parallelimporte das Kriterium der Herstelleridentität erfüllen. Das BVL genehmigte bisher jedoch auch nicht herstelleridentische Importe. Solche Bescheide verstoßen seit dem 14. Juni 2011 gegen vorrangiges EU-Recht. Das BVL dürfte deshalb zur Zurücknahme dieser rechtswidrigen Genehmigungen verpflichtet sein. Dazu ist bereits ein aktuelles Verfahren anhängig.

Abschließend sei auf zwei bemerkenswerte Urteile des EuGH v. 18. Okt. 2011 (C-406/09) und des BGH vom 25. März 2010 (I ZB 116/08) hingewiesen. Erstmals wurde gerichtlich festgestellt, dass von deutschen Gerichten verhängte Zwangsgelder gegen den Vertrieb illegaler Importe von einem privaten Gläubiger im EU-Ausland vollstreckt werden können. Die Urteile sind zugunsten eines Zulassungsinhabers ergangen, der gegen einen Importeur zahlreiche Vollstreckungstitel wegen des Vertriebs illegaler Pflanzenschutzmittel in Deutschland erwirkt hatte. Der Importeur setzte den Vertrieb trotz gerichtlichen Verbots weiterhin fort, sodass gegen ihn mehrere Zwangsgeldbeschlüsse in beträchtlicher Höhe ergingen. Die Justiz ist allerdings daran gehindert, solche Zwangsgelder im Ausland beizutreiben. Durch die beiden Urteile wurde nunmehr durch EuGH und BGH bestätigt, dass auch der betroffene Zulassungsinhaber als privater Gläubiger berechtigt ist, diese Zwangsgeldforderungen im EU-Ausland am Sitz des Schuldners zu vollstrecken. Der BGH hat zusätzlich festgestellt, dass dies auch durch den seit einigen Jahren eingeführten Europäischen Vollstreckungstitel möglich ist.